

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„110-kV-Abzweig UrW Angermünde Doppelstich HT2148“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 29. November 2023

Die LTB Leitungsbau GmbH plant im Auftrag der EDIS Netz GmbH das Vorhaben 110-kV-Abzweig UrW Angermünde Doppelstich HT2148.

Die DB Energie GmbH plant den Ausbau der Elektrifizierung der Bahnstrecke von Berlin nach Stettin, hier im Abschnitt Angermünde-Stettin. Dazu ist in Angermünde ein neues Umrichterwerk (UrW) zur elektrischen Speisung der Triebfahrzeuge erforderlich.

Zur Anbindung des Urw Angermünde an den neuen Mast 85n der bestehenden 110-kV-Freileitung HT2016 Finow-Angermünde soll auf einer Länge von 1.130 m die Freileitung HT2148 Abzweig Angermünde errichtet werden. Vorgesehen ist die Errichtung der vier neuen Maststandorte Mast 1A bis Mast 4A.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Uckermark, Stadt Angermünde, Gemarkung Angermünde, Flur 1, Flurstücke 3/12 und 298.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Vom Vorhaben betroffen sind das Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schorfheide-Chorin“, die Stadt Angermünde als Mittelzentrum sowie ein registriertes Bodendenkmal.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung zu den Schutzgebieten, der Sichtverschattung der umgebenden Kulisse sowie der Kleinräumigkeit des geplanten Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigung auf das LSG sowie des Biosphärenreservats auszuschließen

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und des geringfügigen Flächenverbrauchs, der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur und der Verortung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Funktionen des Mittelzentrums Angermünde zu erwarten.

Hinsichtlich des registrierten Bodendenkmals können durch Maßnahmen wie Vorsondierungen oder archäologische Baubegleitung Beeinträchtigungen des Denkmals ausgeschlossen werden.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können zudem durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin sowie durch die Nebenbestimmungen der behördlichen Einzelgenehmigungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])